



Kindergeld für Kinder mit Behinderung

Kennen Sie Ihren erweiterten Anspruch für Ihr Kind ab 18?

Anspruchsvoraussetzungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres



Das Kind ist unter 21 Jahre und als Arbeitsuchende/r bei der Agentur für Arbeit gemeldet



Das Kind ist unter 25 Jahre und befindet sich in einer Ausbildung (Schul-, Berufsausbildung, Studium, Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen)



Das Kind ist unter 25 Jahre und befindet sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten



Das Kind ist unter 25 Jahre und kann eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen und befindet sich auf Ausbildungssuche bzw. ist ausbildungswillig



Das Kind ist unter 25 Jahre und leistet einen Freiwilligendienst im Inland oder Ausland (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst)



Liegt keine der genannten Anspruchsvoraussetzungen vor, ist dennoch ein Anspruch auf Kindergeld – auch über das 25. Lebensjahr hinaus – möglich, falls das Kind aufgrund seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Was wird von der Familienkasse geprüft?

Liegt ein Nachweis der Behinderung (z.B. SB-Ausweis) vor?

+

Ist die Behinderung des Kindes ursächlich für die Unfähigkeit sich selbst zu unterhalten?

+

Ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten (Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen des Kindes).

Nur wenn alle drei Kriterien erfüllt sind, ist ein Anspruch auf Kindergeld gegeben.

Wie kann ich die Behinderung meines Kindes nachweisen?

Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis bei einem Grad der Behinderung von mindestens 25.

oder

Amtlicher Nachweis über die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5

oder

Ärztliches Gutachten über das Vorliegen der Behinderung, den Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung sowie die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit

Hier reicht es aus, wenn einer dieser Nachweise vorliegt.

Wann ist die Ursächlichkeit gegeben?

Vorliegen des Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid

oder

Vorliegen des Pflegegrades 4 oder 5

oder

Bezug von „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach SGB XII Viertes Kapitel

oder

Unterbringung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder vollstationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung

oder

Ausbildung für einen Beruf bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von 50 oder mehr

oder

Wann ist die Ursächlichkeit gegeben?

oder

Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung des Kindes

oder

Stellungnahme der Reha/SB-Stelle der Agentur für Arbeit zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung

oder

Stellungnahme der Reha/SB-Stelle über die Erwerbsunfähigkeit des Kindes

oder

Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Erwerbsunfähigkeit des Kindes

Hier reicht es aus, wenn eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

Wann ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Was braucht das Kind?

Gesetzlicher Grundfreibetrag

Dieser beträgt 9.744 Euro für das Jahr 2021

+

Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Gesetzliche Pauschbeträge (z.B. bei Merkzeichen „H“) und ggf. Einzelnachweise (z.B. Leistungen nach dem SGB XII, Pflegegeld, Arzt- und Arzneikosten)

Was hat das Kind?

Nettoeinkünfte des Kindes

z.B. Arbeitslohn aus Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Renten

+

Leistungen Dritter

z.B. Geldgeschenke, Erbschaften, Ehegattenunterhalt

Nicht jedoch Unterhaltsleistungen der Eltern

Übersteigen die kindeseigenen Mittel („Was hat das Kind?“) den notwendigen Lebensbedarf („Was braucht das Kind?“) ist der Bezug von Kindergeld ausgeschlossen.

Ihr direkter Draht zu uns...!



E-Mail:

Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de



Postanschrift:

Familienkasse Bayern Süd
93013 Regensburg



www.familienkasse.de

Informationen zum Kindergeld oder
Kinderzuschlag finden Sie auf
unserer Homepage



Fax:

+49 (941) 7808 761



Ihre Familienkasse

Adresse und Öffnungszeiten
Ihrer Familienkasse „vor Ort“
finden Sie über den QR-Code
oder unter www.familienkasse.de